

Fragen von Promotionsbewerberinnen und -bewerbern

Stand: Juli 2023

Bitte beachten, dass diese FAQ das Hinweisblatt „Bewerbung um ein Promotionsstipendium“ nicht ersetzen, sondern lediglich eine Ergänzung für häufig auftretende Fragen darstellen.

Wer kann sich bewerben?

Was gilt als Zulassung zur Promotion?

Hier gibt es drei Varianten:

- Sie können eine formale Bestätigung Ihrer Hochschule über die Zulassung zur Promotion vorlegen.
- Sie können eine formale Bestätigung darüber vorlegen, dass Sie in einem Promotionsstudiengang immatrikuliert sind.
- Sie können eine Bestätigung Ihrer Betreuerin oder Betreuers vorlegen, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion gegeben sind, insbesondere eines wissenschaftlich tragfähigen Dissertationsprojektes und der wissenschaftlichen Betreuung (→ Betreuungszusage).

Können sich Hochschulabsolventen, die kein sdw-Studienstipendium erhielten, um die Förderung einer Qualifizierungsphase für die formale Zulassung zur Promotion bewerben?

Nein.

Kann ich mich bewerben, wenn ich vollständig im Ausland promoviere?

Eine vollständige Promotion im Ausland kann nur in begründeten Fällen und nur in den EU-Staaten, in UK sowie in der Schweiz gefördert werden, wenn Sie eine aktive, regelmäßige Mitarbeit in einer der in- oder ausländischen Stipendiatengruppen London, Paris, Zürich und Wien glaubhaft versichern können. Dazu gehört insbesondere, dass Sie

- am größtenteils in Deutschland stattfindenden Veranstaltungsprogramm regelmäßig teilnehmen können und
- sich für mindestens zwei Drittel der Promotionsförderzeit mit realistischem zeitlichem und finanziellem Aufwand an den ganz überwiegend abends stattfindenden monatlichen Gruppentreffen und -aktivitäten regelmäßig beteiligen.
- Anfahrten von Ihrem Studienstandort zu den monatlichen Gruppentreffen, die mit Bus oder Bahn mehr als 1,5 Stunden (einfach) dauern oder mit dem Flugzeug absolviert werden müssten, gelten nicht als realistisch.
- Wenn Sie dauerhaft an einer ausländischen Hochschule außerhalb der EU oder der Schweiz promovieren, können wir Sie nicht fördern.

Kann ich mich um die Finanzierung eines zeitlich befristeten Auslandsaufenthalts für einen Forschungsaufenthalt, eine Konferenzteilnahme o. ä. bewerben?

Nein. Die Förderung von Auslandsaufenthalten ist nur nach Aufnahme in die Promotionsförderung möglich.

Haben bestimmte Fachrichtungen Vorteile bei einer Bewerbung?

Nein, es können sich Promovierende aller Fachrichtungen bewerben. Das Fach ist kein Auswahlkriterium.

Gibt es eine Altersgrenze für die Bewerbung?

Für die Promotionsbewerbung gibt es keine Altersgrenze. Zwischen Ihrem Studienabschluss und dem Beginn der Promotion dürfen jedoch nicht mehr als 5 Jahre liegen.

Kann ich mich um eine Promotionsabschlussförderung bewerben?

Nein.

Kann ich mich mehr als einmal bewerben?

Nein. Wer eine Ablehnung für die Promotionsförderung erhalten hat, kann sich kein weiteres Mal um ein Promotionsstipendium bewerben.

Ausnahme: Wer eine Ablehnung für die sdw-Studienförderung erhalten hat, kann sich dennoch um ein Promotionsstipendium bewerben.

Kann ich mehrere Förderungen zeitgleich erhalten?

Nein. Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat.

Fragen zu den Auswahlkriterien

Was versteht die sdw unter „Zielstrebigkeit“?

Bewerberinnen und Bewerber sollten sich über ihre persönlichen und beruflichen Ziele bereits Gedanken gemacht haben. Die Wahl des Promotionsfachs und des Promotionsthemas sollte überzeugend begründet werden können.

Was versteht die sdw unter „gesellschaftlichem Engagement“?

Ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement ist für die sdw das A und O. Uns ist wichtig, dass die Bewerberinnen und Bewerber nicht nur an ihrem eigenen, sondern auch am gesellschaftlichen Fortkommen interessiert sind. Ehrenamtliches Engagement, beispielsweise an der Hochschule, in Vereinen, Parteien, Kirchen, gemeinnützigen Initiativen oder sozialen Einrichtungen, setzen wir voraus. Das bedeutet aber nicht, dass Sie neben der Schule bzw. dem Studium/der Promotion rund um die Uhr im Einsatz sein müssen.

Habe ich auch Chancen, wenn ich mich bisher nicht ehrenamtlich gesellschaftlich engagiert habe, jedoch ein Engagement plane?

Nein.

Was ist ein „nicht-touristischer“ Auslandsaufenthalt?

Unter einem nicht-touristischen Auslandsaufenthalt verstehen wir ein Studium oder Praktikum im Ausland, FSJ oder FÖJ oder Zivildienst. Als touristischen Auslandsaufenthalt verstehen wir dagegen Aufenthalte, die der reinen Erholung dienen oder ausschließlich das Bereisen des Landes zum Zweck haben, sowie Sprachreisen.

Müssen Promotionsbewerber zwingend einen „nicht-touristischen“ Auslandsaufenthalt nachweisen?

Nein. Auslandserfahrungen bzw. interkulturelle Erfahrungen sind erwünscht. Fehlen diese Erfahrungen, stellt dies jedoch kein Ausschlusskriterium dar.

Fragen zu den Bewerbungsunterlagen

Wie lang darf das Exposé (Lang- und Kurzfassung) sein?

Die Kurzfassung des Exposés darf 3 DIN A4-Seiten mit maximal 1.400 Wörtern oder 9.550 Zeichen, inkl. Leerzeichen, Überschriften, Fußnoten etc. nicht überschreiten. Für den Umfang des ausführlichen Exposés gibt es keine formale Beschränkung. Üblich ist eine Länge zwischen 10 und 20 Seiten.

Können das Exposé und/oder die Kurzfassung auf Englisch abgefasst sein?

Ja. Exposé und Kurzfassung dürfen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Was soll das Exposé umfassen?

Die Kurzfassung des Exposés soll insbesondere folgende Aspekte enthalten: kurze Zusammenfassung zur Themen- und Fragestellung, Ihr Erkenntnisinteresse, Erläuterung der wissenschaftlichen Relevanz des Vorhabens, Ihr methodisches Vorgehen und bei einem geplantem Auslandsaufenthalt eine Auskunft über Ort und Dauer.

Welche Unterlagen in der Bewerbungsmappe müssen beglaubigt sein?

Die Unterlagen müssen nicht beglaubigt sein. Ausnahme: Zeugnisübersetzungen.

Was mache ich, wenn ich keinen Nachweis über mein gesellschaftliches Engagement habe?

Nehmen Sie in diesem Fall dringend Kontakt mit der Organisation/den Personen auf, die Ihr Engagement beschreiben und bestätigen können. Fehlende Nachweise führen dazu, dass wir Ihre Bewerbung nicht berücksichtigen können.

Wer soll die Gutachten verfassen?

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Hochschullehrerinnen und -lehrer aus dem Promotionsfach oder einem verwandten Fach sein. Eines der Gutachten muss von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation verfasst werden, das andere von einer frei gewählten Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (in Deutschland laut §42 Hochschulrahmengesetz Professoren oder Juniorprofessoren).

Müssen die Gutachterfragebögen ausgefüllt werden oder sind auch separate Texte möglich?

Es können auch separate Texte als Gutachten eingereicht werden. In jedem Falle sind aber die auf den Gutachterbögen gestellten Fragen zu beantworten, außerdem ist unbedingt eines der vier möglichen Gesamturteile explizit abzugeben. Sollte ein frei formatierter Text als Gutachten eingereicht werden, empfehlen wir deswegen dringend, die einzelnen Fragen des Gutachterbogens im Text aufzuführen und somit als Gliederung zu verwenden.

Können die Gutachten auf Englisch abgefasst sein?

Ja. Gutachten in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch sind hingegen nicht möglich.

Sonstiges

Kann ich mich als Doktorand um einen Druckkostenzuschuss bewerben?

Nein.

Wie viel Geld gibt es für Promovierende

Alle Stipendien des Studienförderwerks Klaus Murmann werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gezahlt. Wir unterliegen daher bei der Berechnung der Stipendien den BMBF-Richtlinien.

Der monatliche Höchstsatz für Promovierende beträgt 1.350 Euro. Ab dem Wintersemester 2023/2024 erhöht sich das Stipendium auf 1.450 Euro. Im Herbst 2024 und 2025 sind weitere Erhöhungen um je 100 Euro vorgesehen, so dass der monatliche Satz dann bei 1.650 Euro liegen wird. Alle Promovierenden erhalten außerdem monatlich 100 Euro Forschungskosten-Pauschale. Wir fördern Forschungsaufenthalte im Ausland und können unter bestimmten Voraussetzungen eine Kinderbetreuungspauschale zahlen.

Die Höhe des ausgezahlten Stipendiums für Promovierende ist abhängig von Deiner Einkommenssituation. Die Forschungskosten-Pauschale wird einkommensunabhängig gezahlt.

- Stipendium (Förderhöchstsatz): 1.350 Euro/Monat. Ab dem Wintersemester 2023/2024 erhöht sich das Stipendium auf 1.450 Euro. Im Herbst 2024 und 2025 sind weitere Erhöhungen um je 100 Euro vorgesehen, so dass der monatliche Satz dann bei 1.650 Euro liegen wird.
- Forschungskostenpauschale: 100 Euro/Monat
- Familienzuschlag: 155 Euro/Monat (nur für Kinder)
- Unter bestimmten Voraussetzungen können wir Dir auch eine Kinderzulage von 155 Euro/Monat für das erste Kind sowie 50 Euro/Monat für jedes weitere Kind zahlen.

Bei Aufnahme in die sdw-Promotionsförderung ab 1. Oktober 2023 (oder später) fördern wir Dich in dem von Dir beantragten Zeitraum, aber für maximal 42 Monate. Eine Bewilligung ist bis zur Regelförderdauer von maximal 36 Monaten möglich. Darüber hinaus kann auf Antrag eine Förderverlängerung von maximal sechs Monaten gewährt werden.

Attraktive Zusatzleistungen bei Auslandsaufenthalten

- Zuschläge zu Deinem Stipendium während der Dauer des Auslandsaufenthalts
- Reisekostenzuschuss
- Zuschüsse zur Auslandskrankenversicherung
- anteilige oder volle Übernahme von Sprachkursgebühren
- Übernahme von Council-Gebühren

Wichtig: Auslandsaufenthalte oder Forschungsvorhaben können wir grundsätzlich nur für reguläre Stipendiaten des Studienförderwerks Klaus Murmann unterstützen.